

10. April 1972

Notiz an Herrn Minister BühlerBetrifft: IRG-Gesuch: Sudan/Schmidheiny

Der Sachverhalt ist jenem des seinerzeit von der Unionhandels-
gesellschaft eingereichten und von der Kommission abgelehnten
Gesuches (IRG Nr. 72.2.7 - Union Handelsgesellschaft AG., Basel/
Nigeria) sehr ähnlich.

Dort ging es um die Reinvestition jenes Teiles des Erlöses aus
einem zwangsweise erfolgten Aktienverkauf, der in den nächsten
drei Jahren nicht transferiert werden kann. Hier sollen Entschädi-
gungsleistungen, für deren Transfer in die Schweiz "der Sudan
nicht über die notwendigen Devisen verfügt", durch eine IRG ge-
deckt werden.

Der Unterschied liegt damit lediglich im Formalen; materiell sind
sich die beiden Sachverhalte gleich: Reinvestition von vorderhand
nichttransferierbaren Beträgen.

Bei der Begründung für die Ablehnung des Gesuches der Unionhandels-
gesellschaft AG. führte ich damals die beiden nachfolgenden Argu-
mente an, die m.E. auch für dieses Gesuch gelten:

1. Im Kommentar zu Art. 1 des Bundesgesetzes über die IRG, auf
Seite 13 der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversamm-
lung vom 10.9.1969, wird der Vorbehalt gemacht, dass Reinvesti-
tionen von im Ausland erzielten Erträgen nur dann in den Genuss
einer IRG gelangen können, wenn diese Erträge transferierbar
sind. Der Gesetzgeber hat somit ausdrücklich vorgeschrieben,
dass es sich um transferierbare Erträge handeln muss - eine
Voraussetzung, die im Falle des vorliegenden Gesuches nun aber
nicht zutrifft. Die Absicht des Gesetzgebers ist klar: Es soll
ausgeschlossen sein, dass schweizerische Unternehmen, die mit

dem Transfer von Erträgen aus alten Investitionen, für die ja die nachträgliche Gewährung einer IRG ausdrücklich versagt bleibt (vgl. ebenfalls Kommentar zu Artikel 1, Seite 13 der Botschaft), Schwierigkeiten haben, sich über die IRG zulasten des Bundes eine Transfermöglichkeit "erkaufen" könnten. Man könnte zwar einwenden, der zu deckende Betrag sei an und für sich schon transferierbar, allerdings erst nach 8 Jahren. Dieser Einwand scheint mir irrelevant zu sein. Das Augenmerk des Gesetzgebers lag zweifelsohne auf der Transferierbarkeit zum Zeitpunkt der Gewährung einer IRG. Wäre dem nicht so, wäre der Sinn dieses Vorbehaltes nicht klar.

2. Zu einer Ablehnung des vorliegenden Gesuches führt auch das teleologische Auslegungsergebnis des Bundesgesetzes über die IRG. Besonders in der Botschaft kommt klar zum Ausdruck, dass der Hauptakzent für die Begründung des neuen Gesetzes bei der Förderung schweizerischer Investitionen in Entwicklungsländern liegt. Beim vorliegenden Fall handelt es sich aber um keine Förderung von Investitionen, da ja der schweizerischen Firma nichts anderes übrig bleibt, als den nicht ins Ausland transferierbaren Betrag wieder in die ^{ausländische} nigerianische Wirtschaft zu investieren. Anders wäre es, wenn sie diesen Betrag transferieren könnte. In diesem Fall wäre eindeutig ein alternativer Investitionsentscheid zugunsten der nigerianischen Wirtschaft nötig."

A. Henning